



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0012-LSRVBG/2011

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 30.08.2011

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter
Telefon :05574 4960 - DW: 610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail:

begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

GZ: BMUKK-12.660/0001-III/2/2011, GZ: BMUKK-12.660/0007-III/2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idGF nach Beratung mit den zuständigen Organen der Schulaufsicht und den Direktionen der einzelnen höheren Schulen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches zur „modularen Oberstufe“:

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe hinsichtlich des Konzeptes für die neue Oberstufe werden grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch in aller Klarheit hervorgehoben, dass alle Maßnahmen in eine gezielte Ganzjahresplanung, regelmäßige Lernstandserhebungen und laufende Rückmeldungen gesetzt werden müssen, um negative Beurteilungen von vornherein zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Diesbezügliche Rahmenbedingungen insbesondere finanzieller und personeller Art sind vorzusehen.

Es wird vorgeschlagen, die modulare Unterrichtsorganisation nicht erst ab der 10. Schulstufe vorzusehen, sondern bereits die 9. Schulstufe mit einzubeziehen. - Gerade in der 9. Schulstufe ist die höchste Anzahl an Repetenten/innen und Schulabbrecher/innen zu verzeichnen. Die modulare Oberstufe soll insbesondere diesem Phänomen entgegenwirken.

Im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen sind wesentliche Fragen nicht geklärt, von deren Beantwortung die Akzeptanz des Modells an den Schulen jedoch wesentlich beeinflusst wird.

So ist nicht klar geregelt, wie die Tätigkeit der Lernbegleiter abgegolten wird, ob als Fixbetrag oder Einrechnung in die Lehrverpflichtung.

Weiters sind die Rahmenbedingungen für die zusätzlich anfallenden Förderkurse und Fördermaßnahmen zur individuellen Lernbegleitung im Hinblick auf eine flexiblere Gruppengröße und Dauer entsprechend anzupassen.

Es sind für die zusätzlich geplanten Fördermaßnahmen und Förderunterrichtsangebote entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da die Personalkosten der Lehrpersonen nicht vom/von der einzelnen Schüler/in (bzw. Repetent/innen), sondern von der Anzahl der an einer Schule zu führenden Klassen und Schülergruppen abhängen, somit der Unterrichtsaufwand und der Werteinheiten-Verbrauch für die Lehrpersonen an einer Schule derselbe bleibt. Hinsichtlich der zusätzlich anzubietenden Fördermaßnahmen kann daher nicht von einer Kostenneutralität ausgegangen werden.

Von wesentlicher Bedeutung sind entsprechende Ausbildungen für Lernbegleiter. Der Lernbegleiter soll Ursachen von Lerndefiziten diagnostizieren können, Lerntechniken kennen und vermitteln können und zu mentalem Coaching befähigt sein.

II. Im Einzelnen:

- **Zu Art. 1: Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Zu Z 1 und Z 3:

§ 6 Abs. 2, § 8 lit. I: Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben auf Semester; - Terminus „Kompetenzbereich“

Der Entwurf schlägt vor, die einzelnen Semester aufzuteilen, was auch hinsichtlich der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der didaktischen Grundsätze zu berücksichtigen ist.

Die Bezeichnung „Kompetenzbereich“ ist unzweckmäßig, da er inhaltlich bereits durch die Kompetenzmodelle besetzt ist. Allgemeine Kompetenzen sind die Grundlage für den gesamten Unterricht eines Bildungsganges und können nicht einem Semester bzw. einem „Kompetenzbereich“ zugeordnet werden. Ein möglicher Vorschlag für einen geeigneten Begriff wäre z.B. „Lehrstoffbereich“.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Unterteilung des Semesterstoffes in einzelne Teile, insbesondere in Fächern mit wenig Wochenstunden nicht praktikabel erscheint. Weiters erscheint es im Sinne der notwendigen Einheitlichkeit im Bildungswesen sinnvoll, die Lehrstoffbereiche nicht über Beschlüsse der Schulkonferenzen, sondern im Rahmen der Lehrplanverordnung zu gliedern. Im Übrigen ist nach unserer Auffassung die Einteilung in Kompetenzbereiche im Hinblick auf eine unnötige Verbürokratisierung und die tägliche Schulrealität, insbesondere auch was die Beurteilung im Semesterzeugnis betrifft, gänzlich abzulehnen.

- **Zu Art. 4: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

Hinsichtlich der Kompetenzbereiche siehe Ausführungen zu Z 1 und Z 3 SCHOG.

Zu Z 16:

§ 25 Abs. 10 - Anzahl der Nicht genügend bzw. Nichtbeurteilungen, die zum Aufsteigen berechtigen

Wenn für die Berechtigung zum Aufsteigen nur die Nicht genügend bzw. Nichtbeurteilungen der beiden Semesterzeugnisse der betreffenden Schulstufe herangezogen werden, kann dies bis zum Abschluss der letzten Schulstufe zu einer beachtlichen Ansammlung von Nicht genügend (bzw. Nichtbeurteilungen) aus den verschiedenen Schulstufen führen. Durch das „Mitführen“ nachzuholender Semesterprüfungen in die Abschlussklasse kommt es dort zu einer Überforderung, die dazu führen kann, dass der/die Schüler/in aufgibt. Dies widerspricht dem Grundgedanken der neuen Oberstufe. Daher wird vorgeschlagen, dass für die Berechtigung zum Aufsteigen die Anzahl der (insgesamt verbliebenen) Nicht genügend aller bisherigen Semesterzeugnisse maßgeblich ist.

Im Weiteren werden zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

Elektronisch gefertigt